



www.filmclub-olten.ch

21. Februar 2015

Statuten

I. Konstitution und Sitz des Vereins

Artikel 1

- 1 Unter dem Namen "**movie olten**" „Filmclub Olten“ - vormals AFO – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der **movie olten** hat seinen Sitz in Olten. Er ist Mitglied eines oder mehrerer Dachverbände und anerkennt dessen Satzungen.
Der **movie olten** ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck des Vereins.

Artikel 2

- 1 Der **movie olten** bezweckt die Pflege und Förderung des guten Films im nicht professionellen Bereich unter Einbezug der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Der **movie olten** sucht seine Zwecke zu erreichen durch:

- a) Regelmässige Film- und Diskussionsabende
- b) Vorträge, Workshops, Exkursionen und Demonstrationen im gesamten Fachgebiet Film, Video sowie neue Medien
- c) Pflege der Filmkultur, des Erfahrungs- und Gedankenaustausches sowie des geselligen Beisammenseins
- d) Clubinterne Wettbewerbe unter den Mitgliedern
- e) Die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben
- f) Die mögliche Übernahme von weiteren Aufgaben die der Vorstand beschliesst

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

- 1 Natürliche- und juristische Personen können Mitglied des **movie olten** werden.
Folgende Formen der Mitgliedschaft bestehen im **movie olten**
 1. Ehrenmitglied
 2. Aktives Mitglied (Mitglied swiss movie)
 3. Mitglied
 4. Passivmitglied
 5. Gönner
- 2 Ehrenmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, ausgenommen des reduzierten Mitgliederbeitrages.
- 3 Aktivmitglieder und Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, wie in diesen Statuten beschrieben oder an den Versammlungen beschlossen.
- 4 Passivmitgliedern wird ausschliesslich folgendes Recht zugestanden:
Jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen des **movie olten**, allerdings ohne Stimmrecht.

- 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Abgewiesene haben das Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung.
- 6 Personen welche sich um den **movie olten** besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7 Ehrenmitglieder sind von den finanziellen Leistungen an den **movie olten** befreit.
- 8 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag bis Ende März des laufenden Jahres zu bezahlen.

IV. Austritt aus dem **movie olten**, Artikel 4

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß, bzw. Streichung
- 2 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
Bei ausserterminlichem Austritt ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- 3 Der Ausschluß kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verschuldens schuldig macht oder die Interessen des Clubs schädigt. Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig.
- 4 Die Streichung wird gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen, welches den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist.

V. Organe des **movie olten** Artikel 5

- 1 Die Organe des **movie olten** sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
- 2 Die ordentliche Generalversammlung hat bis spätestens **Ende Februar** stattzufinden. Die Mitglieder werden schriftlich per E-Mail oder durch die Post vier Wochen im Voraus eingeladen.
- 3 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes oder innert vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens **einem Drittel** der Mitglieder einberufen.
- 4 Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens **5 Wochen** vor dieser schriftlich an den Vorstand einzureichen. Werden Anträge erst an der Generalversammlung eingebracht, so können sie nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- 5 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichtes.
 - c) Genehmigung der letzten Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers und der Revisoren
 - d) Wahl des Präsidenten, des Aktuar, des Kassiers und des übrigen Vorstandes, der Vize-Präsidenten kann durch den Vorstand bestimmt werden.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Mutationen
 - g) Anträge

- 6 Die weiteren Geschäfte der Generalversammlung werden vom Vorstand festgesetzt, unter Berücksichtigung der rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder.
- 7 Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des **movie olten** bedarf es einer **Mehrheit von zwei Dritteln** aller anwesenden Mitglieder.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
Auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen. In besonderen Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefaßt werden, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 8 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten
 - c) einem Aktuar
 - d) einem Kassier
 - e) einem bis mehreren Beisitzern
- 9 Der Vorstand vertritt den **movie olten** nach Außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident oder Vicepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für das Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 10 Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.
- 11 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 12 Der Vorstand kann besondere Kommissionen bestellen und sie mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- 13 Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von **Fr. 1000.--**. Diese kann durch die Generalversammlung den Verhältnissen angepaßt werden.
- 14 Über höhere Ausgaben beschließt die Generalversammlung.
- 15 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Auslagen für den Verein aus der Vereinskasse vergütet.
- 16 Der Vorstand wird auf Beschluß des Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlußfähig, sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist maßgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VI. Die Delegierten

Artikel 6

- 1 Die Delegierten zur Vertretung des **movie olten** an der Delegiertenversammlung eines oder mehrerer Dachverbände werden vom Vorstand bestimmt.

VII. Die Kontrollstelle

Artikel 7

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VIII. Das Vereinsvermögen

Artikel 8

- 1 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird vom Kassier erhoben.
Nach dem 30. September eintretende Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag mehr für das laufende Jahr.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des **movie olten** haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder des **movie olten** haben keinen rechtlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den **31. Dezember** abgeschlossen.

IX. Auflösung des **movie olten**

Artikel 9

- 1 Die Auflösung oder Fusion des **movie olten** kann nur durch Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei einer Auflösung des **movie olten** wird sämtliches Material, sowie das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation übergeben.

X. Rechtsmittelbelehrung

Artikel 10

- 1 Für Bestimmungen, die in diesen Statuten nicht erwähnt sind, gilt das ZGB, Artikel 60 ff.

XI. Inkrafttreten

Artikel 11

- 1 Vorliegende Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2015 sofort in Kraft, und ersetzen diejenigen vom 19. April 2008.

*Im Namen des **movie olten***

Olten, 21. Februar 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

Das Original dieser Statuten befindet sich bei den Akten des Präsidenten.

Je 1 Exemplar geht zur Kenntnisnahme an alle Vereinsmitglieder.